



§ 1 Grundsatz

Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird vom Vorstand des Vereins aufgestellt.

§ 2 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und deren Fälligkeit (§ 9 Abs. 4 g der Satzung)
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

| Beitrags-Mitgliedsform | | Jahresbeitrag | Bemerkung |
|-------------------------------|--|----------------------|------------------|
| 1 | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 36,00 € | |
| 2 | Erwachsene | 72,00 € | |
| 3 | Familien mit bis zu 2 Kindern | 150,00 € | siehe Ziffer 3 |
| 4 | Familien mit mehr als 2 Kindern | 160,00 € | siehe Ziffer 3 |
| 5 | Ermäßigter Beitrag für: Schüler, Studierende, FSJler, BuFDi, Auszubildende | 36,00 € | siehe Ziffer 4 |

3. Kinder über 18 Jahre sind im Familienbeitrag inbegriffen, sofern sie als Einzelmitglied die Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag erfüllen würden.
4. Der ermäßigte Beitrag muss beantragt werden, ebenso der Verbleib im Familienbeitrag. Der Vorstand kann verlangen, dass das Mitglied den Ermäßigungsanspruch mit entsprechenden Unterlagen nachweist.
5. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Hartz 4) eine befristete Beitragsermäßigung zusagen. Er ist in diesem Fall berechtigt, entsprechende Nachweise zu fordern.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind von den Mitgliedern schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme einer Beitragsermäßigung bzw. Verbleib im Familienbeitrag.

§ 3 Eintritt im laufenden Jahr

Bei Beginn der Mitgliedschaft

- im 1. Quartal des Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig
- im 2. Quartal des Jahres werden 3/4 des Jahresbeitrags fällig
- im 3. Quartal des Jahres wird der halbe Jahresbeitrag fällig
- im 4. Quartal des Jahres wird ¼ des Jahresbeitrags fällig.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Zahlungsmöglichkeiten, Kosten

1. Der Jahresbeitrag wird insgesamt am 01.04. des Beitragsjahres zur Zahlung fällig.
2. Der Verein bietet den Mitgliedern den Einzug per SEPA-Lastschrift an. Hierzu wird der Verein die Bankverbindung und das SEPA-Mandat des zahlenden Mitglieds speichern.
3. Bei Eintritt nach dem Fälligkeitstermin wird der Beitrag mit Eintritt dem Beginn der Mitgliedschaft fällig.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand im Einzelfall die Zahlung des Beitrags zu anderen Terminen zulassen.
5. Sofern dem Verein durch Rückgaben von Beitragslastschriften Kosten entstehen, ist das betreffende Mitglied zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

§ 5 Beitragskonto

Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
IBAN DE79 3345 0000 0026 2212 67
BIC WELADED1VEL

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand. Jedem neuen Mitglied wird die Satzung und die Vereinsordnung ausgehändigt.
2. Der Austritt kann jederzeit in Textform zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die
 - trotz wiederholter schriftlicher Mahnung gegen die Satzung und / oder die Vereinsordnung verstoßen
 - trotz erfolgter Erinnerung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Die Erinnerung muss in Textform erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung wurde vom Vorstand am 29.11.2019 beschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft.